



## **M e r k b l a t t**

### **zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Spielhallen und ähnliche Unternehmen nach § 41 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)**

#### **1. Antragstellung**

##### **Was ist eine Spielhalle?**

Eine Spielhalle im Sinne des Landesglücksspielgesetzes ist ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) dient.

##### **Wer benötigt eine Erlaubnis?**

Jeder (Einzeltätigbetreibende oder juristische Person), der im stehenden Gewerbe eine Spielhalle, die ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und/oder
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinn im Sinne des § 33d Abs. 1 GewO dient, benötigt eine Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGlüG (Spielhallenerlaubnis).

Der Betrieb einer Spielhalle, in der ausschließlich reine Unterhaltungsspielgeräte wie Flipper, Tischfußball, Darts oder Billard aufgestellt werden, unterfallen nicht der Erlaubnispflicht. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Landesglücksspielgesetzes.

Die Erlaubnis ist an eine bestimmte Person, an bestimmte Räume und an eine bestimmte Betriebsart gebunden. Jede hierauf bezogene Änderung (z. B. Inhaberwechsel) macht eine neue Erlaubnis erforderlich.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit Auflagen versehen werden. Die zulässige Anzahl der Spielgeräte richtet sich nach der Größe der Spielhalle.

##### **Welche Anforderungen müssen erfüllt sein?**

- Der Gewerbetreibende sowie ggf. der/die Geschäftsführer (im Falle einer juristischen Person) müssen gewerberechtlich zuverlässig sein (d. h. keine Eintragungen im Führungszeugnis und Gewerbezentralregister, keine anhängigen Bußgeld-/Strafverfahren, kein laufendes Insolvenzverfahren, keine Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, keine Zahlungsrückstände bei öffentlichen Gläubigern).
- Die Räume müssen baurechtlich als Spielhalle genehmigt sein.
- Zwischen Spielhallen muss ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie liegen.
- Es darf sich in dem selben Gebäude bzw. Gebäudekomplex keine weitere Spielhalle befinden.
- Zwischen einer Spielhalle und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche muss ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie liegen.
- Es muss ein Sozialkonzept erstellt und vorgelegt werden.
- Von der Spielhalle darf keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, keine sonstige unzumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung ausgehen.

##### **Wo stelle ich den Antrag?**

Der Antrag auf eine Spielhallenerlaubnis - für eine Spielhalle in Stuttgart - kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbe- und Gaststättenbehörde, Eberhardstraße 37, 2. OG, 70173 Stuttgart, gestellt werden.

## 2. Unterlagen zur Antragsbearbeitung

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen mit der Antragsstellung ein:

Einzelgewerbetreibender	Juristische Person (z. B. GmbH, AG)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• gültiger Personalausweis bzw. Reisepass</li> <li>• Baugenehmigung (Kopie)</li> <li>• Grundrisspläne im Maßstab 1 : 100. In den Plan sind die Aufstellorte der zulässigen Gewinnspielgeräte (Geld- und Warenspielautomaten) und der Standort der Spielhallenaufsicht einzuzeichnen (2-fache Ausfertigung)</li> <li>• Stadtkarte im Maßstab 1 : 10.000, in der ein Umkreis um den Standort mit einem Radius von 500 Metern eingezeichnet ist</li> <li>• Nutzflächenberechnung</li> <li>• Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vom Finanzamt*</li> <li>• Bescheinigung in Steuersachen der Gemeinde*</li> <li>• Auszug aus der Schuldnerkartei des für den Wohnort zuständigen Amtsgerichts</li> <li>• Auszug aus dem Insolvenzregister des für den Wohnort zuständigen Amtsgerichts</li> <li>• Führungszeugnis</li> <li>• Gewerbezentralregisterauszug</li> <li>• Aufstellererlaubnis (Angaben zum Geräteaufsteller in Ihrer Spielhalle)</li> <li>• Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit der Räume nach § 33c Abs. 3 GewO</li> <li>• Sozialkonzept</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• gültiger Personalausweis bzw. Reisepass von jedem Geschäftsführer</li> <li>• Baugenehmigung (Kopie)</li> <li>• Grundrisspläne im Maßstab 1 : 100. In den Plan sind die Aufstellorte der zulässigen Gewinnspielgeräte (Geld- und Warenspielautomaten) und der Standort der Spielhallenaufsicht einzuzeichnen (2-fache Ausfertigung)</li> <li>• Stadtkarte im Maßstab 1 : 10.000, in der ein Umkreis um den Standort mit einem Radius von 500 Metern eingezeichnet ist</li> <li>• Nutzflächenberechnung</li> <li>• Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vom Finanzamt von jedem Geschäftsführer sowie der Gesellschaft*</li> <li>• Bescheinigung in Steuersachen der Gemeinde von jedem Geschäftsführer sowie der Gesellschaft*</li> <li>• Auszug aus der Schuldnerkartei des für den Wohnort zuständigen Amtsgerichts von jedem Geschäftsführer sowie der Gesellschaft*</li> <li>• Auszug aus dem Insolvenzregister des für den Wohnort zuständigen Amtsgerichts von jedem Geschäftsführer sowie der Gesellschaft*</li> <li>• Gesellschaftsvertrag/Satzung (Kopie)</li> <li>• Handelsregisterauszug (Kopie)</li> <li>• Führungszeugnis - vorzulegen für jeden Geschäftsführer</li> <li>• Gewerbezentralregisterauszug - vorzulegen für jeden Geschäftsführer sowie für die Gesellschaft</li> <li>• Aufstellererlaubnis (Angaben zum Geräteaufsteller in der Spielhalle)</li> <li>• Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit der Räume nach § 33c Abs. 3 GewO</li> <li>• Sozialkonzept</li> </ul>

\* Die Bescheinigungen in Steuersachen und den Auszug aus der Schuldnerkartei müssen Sie von den zuständigen Stellen aller Orte vorlegen, in denen Sie in den letzten drei Jahren gewohnt beziehungsweise ein Gewerbe betrieben haben.

Im Übrigen beantragen Sie das **Führungszeugnis** (Belegart OG) und die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9) bei Ihrem zuständigen Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt). Die Beantragung muss persönlich erfolgen. Schriftliche Anträge oder Anträge per Fax, E-Mail oder Telefon sind nicht möglich. Für die Beantragung benötigen Sie Ihren Ausweis oder Pass. Wenn für eine juristische Person oder Personenvereinigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragt werden soll, legen Sie bitte noch einen aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregistrauszug sowie eine Vertretungsbefugnis für die juristische Person/Vereinigung vor. Als Verwendungszweck geben Sie bitte beim Bürgerbüro „**Erlaubnis nach § 41 LGlüG**“ an. Die Unterlagen sind zu senden an:

**Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbe- und Gaststättenrecht (32-22), Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart.**

Ohne diese Unterlagen kann Ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden. Sollten Sie die Unterlagen nicht fristgemäß vorlegen, müsste Ihr Antrag kostenpflichtig abgelehnt werden. Sofern Sie sich bei der Antragsstellung von einer anderen Person vertreten lassen, sind entsprechende Vollmachten vorzulegen.

### 3. Gebühren

Für die Erlaubnis wird einmalig eine Gebühr von **1.125 Euro** plus je **500 Euro für jedes zulässige Gewinnspielgerät** (Geld- oder Warenspielautomat) erhoben.

### 4. Hinweise zu einigen wichtigen Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) und der Spielverordnung (SpielV) sowie § 284 Strafgesetzbuch (StGB) sind zu beachten.

- **Zulässige Anzahl der Geldspielgeräte**

In Spielhallen darf je zwölf Quadratmeter anrechenbare Grundfläche ein zugelassenes Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf zwölf Geräte nicht übersteigen. Weitergehende Regelungen hierzu finden sich in § 3 Abs. 2 Spielverordnung (SpielV).

- **Wettterminals/Sportwetten**

Der Abschluss von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen unzulässig.

- **Zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte**

Es dürfen nur Geräte mit einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt aufgestellt werden. Der Geräteaufsteller benötigt eine Aufstellernerlaubnis und eine Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellort (§ 33c Abs. 1 und 3 GewO).

- **Verbotene Geräte**

Bitte beachten Sie, dass nach § 6a SpielV bestimmte Spielgeräte verboten sind, insbesondere die sogenannten „Fun Games“.

- **Kredite**

Der Betreiber einer Spielhalle darf zum Zwecke der Spielteilnahme keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Er darf auch nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren (§ 8 LGlüG).

- **Werbung**

Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.

Die Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

- **Jugendschutz**

Kinder und Jugendliche dürfen sich weder in einer Spielhalle aufhalten noch darf ihnen die Teilnahme an Gewinnspielen gestattet werden (§ 6 Jugendschutzgesetz).

- **Spielerschutz**

Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu ist ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln und laufend zu aktualisieren. Darüber hinaus sind die in Kontakt zu den Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzten vor Beginn der Tätigkeit durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen zu lassen. In der Spielstätte sind Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen für Suchterkrankungen gut sichtbar auszulegen.

- **Geldautomaten zur Bargeldabhebung**

Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (§ 43 Abs. 3 LGlüG).

- **Gleichzeitiger Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft**

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist in einer Spielhalle nicht gestattet. Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig (§ 43 Abs. 5 LGlüG).

- **Sperrzeiten und Feiertagsruhe**

Die Sperrzeit für Spielhallen und ähnliche Unternehmen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr.

An folgenden Tagen ist die Spielhalle geschlossen zu halten (§ 46 LGlüG):

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Karfreitag,                  | 4. Totensonntag,                             |
| 2. Allerheiligen,               | 5. Volkstrauertag,                           |
| 3. Allgemeiner Buß- und Betttag | 6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag |

- **Ausgestaltung der Spielhalle**

In einer Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Es ist ferner für ausreichenden Einfall von Tageslicht und dafür zu sorgen, dass ein Einblick in die Spielhalle von außen möglich ist, wenn dies auf Grund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

## 5. Weitergehende Informationen und Beratung

	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	
<b>Baurecht</b>	Landeshauptstadt Stuttgart Baurechtsamt Bürgerservice Bauen Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart Telefon 0711 216-60100 E-Mail: BSBauen@stuttgart.de	Mo bis Mi Do Fr	08:30 bis 16:00 Uhr 08:30 bis 18:00 Uhr 08:30 bis 12:00 Uhr
<b>Spielhallen/ Spielautomaten</b>	Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung Gaststättenbehörde Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart Telefon 0711 216-20855 oder -98922 E-Mail: Gewerbe.Gaststaettenrecht@stuttgart.de	Mo, Mi und Fr Di Do	08:30 bis 13:00 Uhr geschlossen 13:00 bis 18:00 Uhr

	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	
<b>Gaststättenrecht</b>	Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung Gaststättenbehörde Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart Telefon 0711 216-98904 (Auskunft) E-Mail: Gewerbe.Gaststaettenrecht@stuttgart.de	Mo, Mi und Fr Di Do	08:30 bis 13:00 Uhr geschlossen 13:00 bis 18:00 Uhr
<b>Jugendschutz</b>	Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung Gaststättenbehörde Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart Telefon 0711 216-98920 oder -98921 E-Mail: Gewerbe.Gaststaettenrecht@stuttgart.de	Mo, Mi und Fr Di Do	08:30 bis 13:00 Uhr geschlossen 13:00 bis 18:00 Uhr
	Landeshauptstadt Stuttgart Jugendamt Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart Telefon 0711 216-55555 (Auskunft) E-Mail: Poststelle.Jugendamt@stuttgart.de		nach Vereinbarung
<b>Vergnügungssteuer</b>	Landeshauptstadt Stuttgart Stadtkämmerei Abt. Gewerbesteuer und Aufwandsteuern Schmale Straße 13, 70173 Stuttgart Telefon 0711 216-20658 E-Mail: Poststelle.Steueramt@stuttgart.de	Mo bis Do Fr	09:00 bis 15:30 Uhr 09:00 bis 12:30 Uhr
	Neben Auskünften können hier auch entsprechende Meldevordrucke angefordert werden.		

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Merkblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.